

Rahmenvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung

Zwischen dem

**Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) e.V.,
Landesgruppe Baden-Württemberg**

- einerseits -

und der

**Gewerkschaft ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Baden-Württemberg**

- andererseits -

wird folgende Sozialpartnervereinbarung zur Förderung der Weiterbildung geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die regelmäßige Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten sinnvoll ist. Die Aus- und Weiterbildung ist ein Schlüssel für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und für die Sicherung der Arbeitsplätze der Beschäftigten. Die Sozialpartner bekennen sich mit dieser Vereinbarung zu diesen Zielen und zu ihrer Aufgabe, einen Rahmen hierfür zu schaffen.

Geltungsbereich

Diese Sozialvereinbarung gilt

räumlich: für das Land Baden-Württemberg

fachlich: für alle Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes, sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, welche im Rahmen der Sozialpartnervereinbarung aktiv werden.

Ansprüche der MA/innen

Alle Qualifizierungsmaßnahmen werden von den jeweiligen Unternehmen freiwillig und je nach Bedarf durchgeführt. Ein Anspruch auf Qualifizierung kann aus der vorliegenden Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

Zielsetzung

Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Sozialpartner die folgenden grundlegenden Zielsetzungen:

- Ermittlung des betrieblichen Qualifizierungsbedarfs
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
- Bewertung der Qualifizierungsmaßnahmen hinsichtlich ihres Erfolges
- Schaffung von Weiterbildungskooperationen
- Stärkung der Qualität
- Erfahrungsaustausch in der Aus- und Weiterbildung

Qualifizierungsmaßnahmen

Als Qualifizierungsmaßnahmen gelten:

- sämtliche Förderungen der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifikation)
- Erwerb zusätzlicher Qualifikation (Fort- und Weiterbildung)
- Qualifizierung zur Beschäftigungssicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit)
- Einarbeitung nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung)

Arbeitsplatzbezogene Unterweisungen, Einweisungen sowie Schulungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für AN mit besonderer Funktion gelten nicht als Qualifizierungsmaßnahmen.

Handlungsschwerpunkte

Die Sozialpartner beabsichtigen, auf Basis dieser Rahmenvereinbarung betriebsübergreifende sowie einzelbetriebliche Initiativen und Projekte zu unterstützen.

Dazu werden die Sozialpartner oder von Ihnen beauftragte Dritte entsprechende Förderanträge im Rahmen der Initiative „weiterbilden“ stellen. Gleichzeitig werden sie gemeinsam um Unternehmen und Betriebsparteien als Akteure und Partner werben.

Projektinitiativen sollen folgende Schwerpunkte haben:

Die Qualifikation von bisher in Weiterbildungsmaßnahmen unterrepräsentierten sowie bildungsfernen Beschäftigungsgruppen soll stärker in der betrieblichen Personalentwicklung Beachtung finden.

Die Personalentwicklung und die Schaffung einer Bildungskultur in den Betrieben sollen die Attraktivität als Arbeitgeber steigern, Beschäftigte stärker an den Arbeitgeber binden und damit den zukünftigen Fachkräftebedarf sichern.

Unternehmen und Beschäftigte sollen für das Thema Qualifizierung sensibilisiert und über die Möglichkeiten der Personalentwicklung informiert werden.

Abstimmung und Beratung

Die Sozialpartner vereinbaren die Einrichtung eines paritätisch besetzten Beirats, der den regelmäßigen Austausch und die Abstimmung zwischen den Partnern sicherstellt. Insbesondere ist es Aufgabe des Beirats:

- sich inhaltlich über die Herausforderungen der Branche auszutauschen und Themenfelder zu benennen,
- Projekte zu initiieren und zu begleiten, d. h. sie auszuwählen, Fördermittel zu beantragen, eventuell Dritte mit der Durchführung und Administration zu beauftragen, sie inhaltlich zu begleiten und die Ergebnisse zu bewerten,
- sich mit den Trägern und Initiativen zu vernetzen.

Zur Erfüllung der Aufgaben tagt der Beirat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch ein Mal im Jahr.

Schlussbestimmungen

Durch diese Vereinbarungen werden die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Sozialpartner weder eingeschränkt noch ausgeweitet.

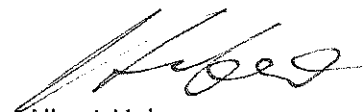
In-Kraft-Treten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 15.03.2012 in Kraft. Sie kann mit dreimonatiger Frist zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2012 schriftlich gekündigt werden.

Stuttgart, den 13.03.2012

Bundesverband
der Sicherheitswirtschaft e.V.
Landesgruppe Baden-Württemberg

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg



- Albert Haber -



- Günter Busch - - Marcus Borck -

Anhang

Im Rahmen ihrer Sozialpartnervereinbarung zur Förderung der Weiterbildung beauftragen der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) e.V., - Landesgruppe Baden-Württemberg – und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, - Landesbezirk Baden-Württemberg – die Deutsche Angestellten-Akademie Baden-Württemberg mit Sitz in 70190 Stuttgart, Hackstr. 77 mit der Beantragung eines Projektes zur Förderung der betrieblichen Weiterbildung in den baden-württembergischen Unternehmen der privaten Sicherheitswirtschaft unter dem Programm „weiterbilden“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach Weisung der Sozialpartner.

Stuttgart, den 13.03.2012

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V.
Landesgruppe Baden-Württemberg



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Landesbezirk Baden-Württemberg

